

## Entwurf

**XXX. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter geändert wird**

Auf Grund der §§ 10, 11, 14, und 33 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 145/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2011 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung – GGBV), BGBl. II Nr. 303/1999 in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2005 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der 3. Abschnitt:

**„3. Abschnitt****Unterweisung anderer Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Landverkehr beteiligt sind**

§ 25.	Lehrpersonal
§ 26.	Dokumentation“

2. § 10 Abs. 2 Z 2 letzter Satz entfällt.

3. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Die den Anträgen auf Anerkennung im Rahmen der vorgeschriebenen Unterlagen beizufügenden Lehrpläne und Zeitpläne haben mindestens folgende Zeiteinheiten zu berücksichtigen (UE = Unterrichtseinheiten von grundsätzlich 45 Minuten):

1. Erstschulung
  - a) Basiskurs ..... 18 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,
  - b) Aufbaukurs Tank ..... 12 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,
  - c) Aufbaukurs Klasse 1 ..... 8 UE Theorie,
  - d) Aufbaukurs Klasse 7 ..... 8 UE Theorie;
2. Die Dauer der Auffrischungsschulung, einschließlich der praktischen Übungen, muss bei Mehrzweckkursen mindestens zwei Tage und bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer betragen, die für die entsprechenden Erstschulungen vorgesehen ist.“

4. In § 17 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, davon 3 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,“.

5. In § 17 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, davon 7 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,“.

6. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Veranstalter hat die Verzeichnisse gemäß Abs. 4 sowie die schriftlichen Prüfungen und Aufzeichnungen gemäß § 23a mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und, soweit dies in § 14 GGBG vorgesehen ist, ohne Aufforderung in der vorgeschriebenen Art und Weise zu übermitteln, sonst auf Verlangen vorzulegen. Ist die Anerkennung erloschen, so sind die vorgenannten Unterlagen dem Landeshauptmann ohne Aufforderung zur Hinterlegung für Kontrollzwecke und zur Ausstellung von Duplikaten der Bescheinigungen gemäß § 23 zu übersenden.“

7. § 23a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird die schriftliche Prüfung durch mündliche Fragen ergänzt, so hat der Veranstalter schriftliche Aufzeichnungen über die Fragen und die Beurteilung der Antworten zu führen.“

8. § 23b samt Überschrift lautet:

#### **„Prüfungen nach der Auffrischungsschulung**

§ 23b. Nach Abschluss der Auffrischungsschulung ist eine Prüfung nach dem Verfahren des § 23a in folgendem Umfang durchzuführen:

1. für den Basiskurs 15 Fragen, wobei die erreichbare Höchstpunktezahl 60 Punkte und die Dauer der Prüfung 30 Minuten beträgt und
2. für jeden Aufbaukurs 10 Fragen, wobei die erreichbare Höchstpunktezahl 40 Punkte und die Dauer der Prüfung 20 Minuten beträgt.“

9. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

### **„3. Abschnitt**

#### **Unterweisung anderer Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Landverkehr beteiligt sind“**

10. § 25 samt Überschrift lautet:

#### **„Lehrpersonal**

§ 25. Sehen die gemäß § 2 Z 1 bis 3 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften die Unterweisung von Personal vor, die nicht als Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten, Gefahrgutlenkern und Sachkundigen besonders geregelt ist, so darf diese Unterweisung nur von Gefahrgutbeauftragten der betreffenden Unternehmen oder unter deren Überwachung durchgeführt werden oder durch Lehrpersonal erfolgen, das die Qualifikationen aufweist, die für die genannten besonders geregelten Ausbildungen für den jeweiligen Verkehrsträger vorgeschrieben sind.“

11. § 26 samt Überschrift lautet:

#### **„Dokumentation**

§ 26. Die in den gemäß § 2 Z 1 bis 3 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehene Dokumentation von Unterweisungen gemäß § 25 ist zumindest fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Unterweisung aufzubewahren.“

12. In § 34 Abs. 4 wird nach „Verzeichnisse gemäß Abs. 3“ die Wortfolge „sowie die schriftlichen Prüfungen und Aufzeichnungen gemäß § 36 Abs. 5“ eingefügt.

13. § 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird die schriftliche Prüfung durch mündliche Fragen ergänzt, so hat der Veranstalter schriftliche Aufzeichnungen über die Fragen und die Beurteilung der Antworten zu führen.“

14. § 38 Abs. 4 lautet:

(4) Die Schulungen dürfen nur im Rahmen von Lehrgängen erfolgen, die gemäß § 33 GGBG anerkannt wurden. Diese Anerkennung gilt für Lehrgänge als erteilt, die

1. im Rahmen von Programmen der Luftfahrtunternehmer für die Schulung ihres Personals oder des Personals von in ihrem Namen handelnden Unternehmen gemäß AOCV 2008, BGBl. II Nr. 254/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung genehmigt worden sind oder
2. von einer Ausbildungsgenehmigung gemäß § 46 Luftfahrtgesetz erfasst sind.

15. § 45 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Veranstalter hat Informationen über Termin und Ort von Schulungen möglichst umgehend nach deren Festlegung der Behörde, die den Bescheid über seine Anerkennung erlassen hat, zur Verfügung zu stellen. Diese kann jederzeit unangesagte Kontrollen der Schulungen durchführen, um sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung weiterhin gegeben sind und die Schulungen entsprechend der Anerkennung und den geltenden Vorschriften durchgeführt werden.“

*16. § 50 samt Überschrift lautet:*

**„Bezugnahme auf Richtlinien**

**§ 50.** Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2010/61/EU in österreichisches Recht umgesetzt.“

*17. Der bisherige § 50 erhält die Bezeichnung „§ 51“.*